

# Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte

Hamburg, den 01.08.2023



# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Jungheinrich übernimmt Verantwortung – für unsere Mitarbeitenden, Kunden und Kundinnen, geschäftlichen Partnerschaften und unsere gesamten Aktivitäten weltweit. Als Familienunternehmen prägen uns Respekt, Integrität, eine hohe Geschäftsmoral sowie nachhaltiges Wirtschaften. Unsere Mitarbeitenden sind das Rückgrat des Jungheinrich Konzerns. Ihr Schutz und Wohlergehen, die Achtung ihrer Rechte und ihre Förderung haben für uns den höchsten Stellenwert. Die besondere Bindung zu unseren Kunden und Geschäftspartnern ist seit vielen Jahrzehnten die Grundlage unseres Erfolges. Wir setzen uns für die weltweite Wahrung der Menschenrechte ein und bekennen uns zu

- der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#),
- den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte \(UNGP\)](#),
- den [OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen](#),
- und der [Erklärung der International Labour Organization \(ILO\) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit \(ILO-Kernarbeitsnormen\)](#).

Die Achtung lokaler Besonderheiten ist für uns dabei unerlässlich. Als globaler Lösungsanbieter für die Intralogistik denken wir stets gleichermaßen sozial, ökologisch und ökonomisch.

# Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Organisation und Verantwortlichkeiten.....	3
3. Menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement.....	3
4. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.....	4
5. Präventionsmaßnahmen.....	4
6. Beschwerdemanagement.....	5
7. Abhilfemaßnahmen.....	5
8. Dokumentation und Berichterstattung.....	5
9. Austausch mit (potenziell) Betroffenen.....	5
10. Wirksamkeitskontrolle und Kontinuierliche Verbesserung.....	6
11. Verweise.....	6

# Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte

## 1. Geltungsbereich

Die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte gilt weltweit für alle Organisationseinheiten des Jungheinrich Konzerns. Dabei sind wir bestrebt, unsere Standards auch in Minderheitsbeteiligungen und Joint Ventures umzusetzen.

Über den eigenen Unternehmensbereich hinaus gelten die in dieser Grundsatzklärung beschriebenen unternehmerischen Sorgfaltspflichten auch für unsere unmittelbaren Lieferanten. Wir nutzen unsere Möglichkeiten und setzen uns dafür ein, dass die Sorgfaltspflichten auch bei unseren mittelbaren Zulieferern und anderen geschäftlichen Partnerschaften umgesetzt werden.

Mit der Beschreibung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ergänzt die Grundsatzklärung unsere Ethik-Kodizes: den [Verhaltenskodex](#), den [Kodex für Menschenrechte und Arbeitsschutz](#) sowie den [Lieferantenkodex](#).

## 2. Organisation und Verantwortlichkeiten

Zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird ein umfassendes Organisationsmodell zur Regelung der Verantwortlichkeiten angewendet. Das Organisationsmodell ist Bestandteil der Konzernrichtlinie für „Unternehmerische Sorgfaltspflichten“ und im internen Managementsystem verankert.

Der vom Vorstand delegierte Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung und organisatorische Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verant-

wortlich. Darüber hinaus unterstützt er den Vorstand operativ bei der Umsetzung der internen und externen Anforderungen. Ihm unterstellt ist das funktionsübergreifende Human Rights Council, das über Fortschritte berichtet, Entscheidungen trifft und Vorschläge erarbeitet bzw. verabschiedet, um den Auf- und Ausbau des Menschenrechtsmanagementsystems zu gewährleisten. Zudem wurde ein funktionsübergreifendes Team gebildet, das die Inhalte des nachhaltigen Lieferkettenmanagements koordiniert, berät, konzipiert und umsetzt.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Arbeit. Dies wird durch entsprechende Regel- und Ad-hoc-Berichtsprozesse sichergestellt.

## 3. Menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement

Jungheinrich ist sich bewusst, dass im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten und -beziehungen potenzielle Risiken mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt entstehen können. Aus diesem Grund existiert ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement, das den Sorgfaltspflichten in angemessener Weise Rechnung trägt.

Grundlage sind die Ergebnisse der jährlich durchgeführten menschenrechtlichen Risikoanalysen (s. u.) für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferketten. Weitere Bestandteile sind zudem Präventions- und Abhilfemaßnahmen, ein

Beschwerdeverfahren sowie die Festlegung von Verantwortlichkeiten.

Darüber hinaus finden jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitskontrollen unter Berücksichtigung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren sowie externen Quellen wie Medien und NGO-Berichten statt.

Das menschenrechtliche und umweltbezogene Managementsystem von Jungheinrich umfasst:

- **Grundelemente:** Menschenrechtliche Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren sowie eine Wirksamkeitskontrolle der zuvor genannten Punkte.
- **Anwendung:** Berücksichtigung bei strategischen Entscheidungen und operativen Prozessen.
- **Verschriftlichung:** Dokumentation der Grundelemente und Anwendungen sowie Veröffentlichung von Berichten (Grundsatzerklärung & Berichterstattung).

#### 4. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Jungheinrich führt mindestens einmal jährlich angemessene Risikoanalysen in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern durch, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen frühzeitig erkennen, bewerten und vermeiden zu können.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen vor, wird eine Risikoanalyse auch für die nachgelagerte Lieferkette durchgeführt. Darüber hinaus werden anlassbezogen menschen-

rechtliche und umweltbezogene Risikoanalysen durchgeführt, wenn eine wesentlich veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder in den Lieferketten zu erwarten ist (z. B. Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsbereichs). Dies gilt auch für interne und externe Beschwerdefälle.

Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden für den eigenen Geschäftsbereich und für die direkten Zulieferunternehmen durch interne Expertinnen und Experten angemessen bewertet. Zusätzlich werden weitere externe Indizes in die Risikobewertung einbezogen.

Ziel ist es, die potenziellen prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten zu identifizieren und zu bewerten.

#### 5. Präventionsmaßnahmen

Wir ergreifen angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Zusammenarbeit mit unseren direkten und indirekten Lieferanten. Diese ergeben sich aus unserem Geschäftsverständnis, den Ergebnissen der Risikoanalysen in Kombination mit bereits bestehenden Maßnahmen.

- **Eigener Geschäftsbereich:** im eigenen Unternehmensbereich hat Jungheinrich bereits umfangreiche Maßnahmen umgesetzt. Ziel ist es, diese kontinuierlich auszubauen und zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der weltweiten Ausgestaltung von Präventionsmaßnahmen. Dadurch sollen menschenrechtliche und ökologische Risiken reduziert sowie Rechte und Pflichten gestärkt werden.

- **Unmittelbare und mittelbare Zulieferunternehmen:** für den Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Lieferketten basieren die Präventionsmaßnahmen ebenfalls auf etablierten Maßnahmen sowie auf den identifizierten abstrakten Risiken aus der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Lieferketten-Risikoanalyse von Jungheinrich. Dazu gehört unter anderem die Unterzeichnung des Lieferantenkodex im Rahmen der Lieferantenregistrierung. Darauf aufbauend überprüfen wir unsere Standards in einem risikobasierten Ansatz mit Hilfe von Lieferantenselbstauskünften.

## 6. Beschwerdemanagement

Für die Meldung von Beschwerden verfügt Jungheinrich über ein umfassendes Beschwerdemanagement. Für interne und externe Beschwerden stehen verschiedene Meldewege (persönlich und anonym) zur Verfügung. Das Beschwerdemanagement richtet sich explizit auch an menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße.

Beschwerden oder Hinweise können wahlweise anonym über die sogenannte [OpenLine](#) oder direkt beim Bereich [Corporate Compliance, Audit & Data Protection](#) über Telefon und E-Mail gemeldet werden. Daneben besteht die Möglichkeit, interne Beschwerden und Hinweise direkt bei den lokalen Jungheinrich Compliance Verantwortlichen zu adressieren.

## 7. Abhilfemaßnahmen

Bei potenziellen oder tatsächlichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen führt Jungheinrich Abhilfemaßnahmen durch. Diese zielen darauf ab, die Verletzung von Rechten und Pflichten zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die

Abhilfemaßnahmen erfolgen angemessen und unverzüglich. Wenn die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtung bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen ist, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung entwickelt und umgesetzt. Jungheinrich verfolgt in der Zusammenarbeit mit seinen Lieferunternehmen stets das Konzept „Befähigung vor Rückzug“. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist daher die letzte Möglichkeit und nur in Ausnahmefällen geboten.

## 8. Dokumentation und Berichterstattung

Jungheinrich erstellt eine fortlaufende und nachvollziehbare interne Dokumentation der Sorgfaltspflichten. Dies gilt auch für getroffene Entscheidungen wie den Abbruch einer Geschäftsbeziehung oder komplexe Abwägungen wie die Bewertung von Risiken. Die Dokumentation stellt sicher, dass sie folgenden Kriterien genügt: Richtigkeit, Vollständigkeit, Schutz vor Veränderung und Verfälschung, Schutz vor Verlust, Nutzung nur durch Berechtigte, Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit.

Darüber hinaus veröffentlichen die Unternehmenseinheiten, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltengesetzes (LkSG) fallen, jährlich einen Bericht über den Umgang mit den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

## 9. Austausch mit (potenziell) Betroffenen

Jungheinrich ist bestrebt, bei der Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten die Interessen der potenziell betroffenen Personen bzw. ihrer legitimierten Vertretungen

bei der Konzeption, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle zu berücksichtigen.

## 10. Wirksamkeitskontrolle und Kontinuierliche Verbesserung

Der Aufbau eines menschenrechtlichen und umweltbezogenen Managementsystems ist ein komplexer und intensiver Prozess. Die jährliche und anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt entlang der Anforderungen des LkSG und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Es ist das Selbstverständnis von Jungheinrich, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu erweitern, voranzutreiben und zu verbessern. Jungheinrich ist bestrebt, die Integration in bestehende Unternehmensprozesse harmonisch und unter Einbeziehung der Betroffenen zu gestalten. Dies gilt auch für neu geschaffene Prozesse und Strukturen.

Die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte wird jährlich auf ihre Aktualität überprüft.

## 11. Verweise

- [Kommissions-Entwurf der EU-Verordnung für das EU-Sorgfaltspflichten-gesetz](#)
  - [Forschungsbericht 543 Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten \(Mai 2020\)](#) (nur auf Deutsch)
  - [Jungheinrich Kodex für Menschenrechte und Arbeitsschutz](#)
- 
- [Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten \(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG\)](#)
  - [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)
  - [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte \(UNGP\)](#)
  - [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)
  - [Erklärung der International Labour Organization \(ILO\) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit \(ILO-Kernarbeitsnormen\)](#)